

## Entschädigungs- und Spesenreglement

---

*(Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 30. Juni 2021)*

*Die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Anzeiger Verwaltungskreis Thun,*

gestützt auf Art. 12 Abs. 2 lit. b des Organisationsreglements vom 13. Mai 2003,

*beschliesst:*

### Art. 1

Pauschale Jahresentschädigung

<sup>1</sup> Die Pauschalentschädigung deckt insbesondere die übernommene Verantwortung als Mitglied des Vorstands (Exekutivorgan des Gemeindeverbands) respektive als Revisor/-in ab.

<sup>2</sup> Die Pauschalentschädigung beträgt pro Person

Präsidium	CHF	6'500.00 / Jahr
Vizepräsidium	CHF	2'000.00 / Jahr
Kassier/-in	CHF	4'500.00 / Jahr
Sekretär/-in	CHF	4'500.00 / Jahr
Übrige Vorstandsmitglieder	CHF	900.00 / Jahr
Revisor/-in	CHF	250.00 / Jahr

<sup>3</sup> Die Pauschalentschädigungen unterliegen der Steuerpflicht. Sofern der gesetzliche Sozialversicherungsfreibetrag überschritten wird, unterliegen die Pauschalentschädigungen der Sozialversicherungspflicht.

<sup>4</sup> Sollte das Vizepräsidium in Personalunion mit dem/der Kassier/-in oder dem/der Sekretär/-in ausgeführt werden, wird dafür eine zusätzliche Entschädigung von CHF 500.00 / Jahr ausgerichtet.

### Art. 2

Sitzungsgelder

<sup>1</sup> Für Vorstandssitzungen bis zu drei Stunden werden pauschal CHF 80.00 pro Vorstandsmitglied ausbezahlt. Der/die Protokollführer/-in erhält ebenfalls ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe.

<sup>2</sup> Für Sitzungen der Abgeordnetenversammlung bis zu drei Stunden werden pauschal CHF 60.00 pro abgeordnete Person, pro Vorstandsmitglied und pro Mitglied der Revisionsstelle ausbezahlt. Der/die Protokollführer/-in erhält ebenfalls ein Sitzungsgeld in gleicher Höhe.

<sup>3</sup> Für Bürositzungen oder Besprechungen beispielsweise mit der Verlagsgemeinschaft wird kein Sitzungsgeld ausbezahlt.

<sup>4</sup> Mit dem Sitzungsgeld sind alle ordentlichen Verrichtungen (Aktenstudium, individuelle Sitzungsvorbereitung, Sitzung) abgegolten.

<sup>5</sup> Sitzungsgelder unterliegen nicht der Steuer- und Sozialversicherungspflicht, sofern sie CHF 80.00 pro Sitzung nicht übersteigen.

### Art. 3

Spesen

<sup>1</sup> Die Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Spesenentschädigung ausbezahlt. Damit sind sämtliche Spesen (Fahrspesen, Parkgebühren, Büromaterial, Telefongebühren, Anteil an ICT-Infrastruktur etc.) die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung der Tätigkeit als Mitglied des Exekutivorgans fallen, abgegolten.

<sup>2</sup> Die Spesenentschädigungen betragen

Präsidium	CHF	1'000.00 / Jahr
Vizepräsidium	CHF	500.00 / Jahr
Kassier/-in	CHF	1'000.00 / Jahr
Sekretär/-in	CHF	1'000.00 / Jahr
Übrige Vorstandsmitglieder	CHF	250.00 / Jahr
Protokollführer/-in	CHF	250.00 / Jahr

<sup>3</sup> Die Pauschalspesen werden gemäss Vorgabe der Steuerverwaltung auf dem Lohnausweis aufgeführt.

<sup>4</sup> Sollte das Vizepräsidium in Personalunion mit dem/der Kassier/-in oder dem/der Sekretär/-in ausgeführt werden, wird dafür nur die Spesenentschädigung von CHF 1'000.00 / Jahr ausgerichtet.

<sup>5</sup> Spesen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit als Vorstandsmitglied entstehen, können gegen Beleg abgerechnet werden.

<sup>6</sup> Die Revisorinnen und Revisoren können Spesen in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit gegen Beleg abrechnen.

### Art. 4

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Thun, 30. Juni 2021

Namens der Abgeordnetenversammlung

Gemeindeverband Anzeiger Verwaltungskreis Thun

Der Präsident: *Weber*

Der Sekretär: *Stalder*

### **Bestätigung**

1. *Dieses Reglement wurde durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbands Anzeiger Verwaltungskreis Thun am 30. Juni 2021 genehmigt.*

2. *Dieser Beschluss wurde im Thuner Amtsanzeiger vom 8. Juli 2021 unter Hinweis auf den Inkraftsetzungszeitpunkt und die Beschwerdemöglichkeit publiziert.*

*3. Innerhalb der 30-tägigen Frist ist keine Beschwerde erhoben worden.*

*Thun, 23. August 2021*

*Der Sekretär: Stalder*